



Vorlage Nr.: 2013/139

29.10.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	FBL D	13.11.2013	5.a
Kreisausschuss	FBL D	18.11.2013	14
Kreistag	FBL D	25.11.2013	14

Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Ostvest in Datteln

Beschlussvorschlag: Zum 01.02.2014 wird der Fachschul-Aufbaubildungsgang „Betriebswirtschaft“ in Teilzeitform am Berufskolleg Ostvest in Datteln errichtet.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Berufskollegs entwickeln sich in ihren Bildungsgangstrukturen entsprechend ihrer Schulprofile weiter und erarbeiten bedarfsorientiert und anlassbezogen konkrete Errichtungsvorhaben.

Beantragt wurde die Errichtung des einjährigen Fachschul-Aufbaubildungsganges „Betriebswirtschaft“, der staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern eine diesbezügliche Zusatzausbildung bietet. Das Angebot richtet sich in erster Linie an die Absolventen der am Max-Born-Berufskolleg in Recklinghausen angesiedelten Fachschule für Technik, kann aber auch von auswärtigen Fachkräften besucht werden.

Mit diesem Bildungsgang wird das Angebot des Berufskollegs Ostvest zielgenau ausgebaut und das Schulprofil gestärkt. Auch verfügt die Schule über einschlägige Erfahrungen, denn dieser Bildungsgang wurde dort in den 1990-er-Jahren bereits erfolgreich geführt.

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung des Bildungsganges sind vorhanden; eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen.

Das heißt, dass durch den Betrieb dieses Bildungsganges das dem Berufskolleg zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnisplan und im Finanzplan nicht erhöht wird.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Es entstehen Ausgaben im Bereich der Lernmittelfreiheit sowie der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Im Rahmen des Finanzausgleichs und der Schulpauschale des Landes wird durch die Existenz von Schülern die Höhe der Zuwendungen beeinflusst. Einnahmen und Ausgaben können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt beziffert werden.

Der nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW erforderliche Kreistagsbeschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.